

Liechtensteiner Landeszeitung.

Dritter Jahrgang.

Baduz, Samstag

Nro. 4.

11. Februar 1865.

Dieses Blatt erscheint in der Regel monatlich 3mal und kostet ganzjährig 1 fl. 50 Kr. Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nfr. Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion — in Feldkirch bei der löbl. Wagner'schen Buchhandlung oder bei der k. k. Post. Die Redaktion besorgt auch Bestellungen auf das liechtenst. Landesgesetzblatt.

Gemeindesteuern.

Mit den Gemeindesteuern, d. i. Gemeindeumlagen, ist es bisher manchmal recht sonderbar gehalten worden. So kam es vor, daß dieselben Grundstücke in zwei Gemeinden zu den Gemeindelasten herbeigezogen wurden. Die Sache ist leicht erklärlich. Zwischen vielen Gemeinden, besonders solchen, die an der großen Niedfläche theil haben, waren noch keine bestimmten Markungen oder Grenzlinien festgesetzt. Bei Errichtung der Grundbücher 1807 wurden nun jeder Gemeinde die sämtlichen Grundstücke ihrer Einwohner in das Grundbuch der Gemeinde eingetragen. Nur auf solche Grundstücke durfte die einzelne Gemeinde Steuern umlegen. Nun kamen im Laufe der Zeit bedeutende Lasten auf, durch den Wuhrbau. Da glaubte nun diese oder jene Gemeinde, sie habe das Recht alle Gründe im Rheingebiet zu besteuern. Allein sie vergaß, daß schon bei Vertheilung der Wuhrlinie auf diesen Gegenstand Rücksicht genommen worden war. Um nun eine gerechte Besteuerung herbeizuführen, hat die k. Regierung eine Verordnung erlassen, die sich auf den Inhalt des neuen Gemeindegesetzes sowohl, als auf das Steuergesetz gründet. Diese Verordnung lautet: „Um dem Uebelstand zu begegnen, daß nicht ein und dasselbe Grundstück von zwei Gemeindevertretungen zugleich bei der Tragung der Gemeindelasten ins Mitleid gezogen werde, wird hiemit angeordnet; daß:

- 1) solange nicht die Landesvermessung beendet und der neue Grundsteuerkataster angelegt ist, oder
 - 2) soweit nicht ein besonderes Abkommen zwischen zwei Gemeinden getroffen wird,
- ein Grundstück nur in jener Gemeinde zu Gemeindeumlagen einbezogen werden darf, wo dasselbe im Grundbuche eingetragen erscheint.

Dieses angeordnete Verfahren entspricht der bisherigen Übung und den Bestimmungen des noch in Kraft bestehenden Steuergesetzes vom 22. April 1807. Fürstl. k. Regierung Baduz, den 30. Jänner 1865. Hausen.“

Allerhand Neuigkeiten.

* Baduz 6. Februar. Wir erhalten folgende Mittheilung: Wie unsere k. Regierung stets bereit ist den Wünschen des Volkes Rechnung zu tragen, so hat sie

auch die in letzter Nummer der Landeszeitung ausgesprochenen Besorgnisse eines Wuhrbruchs beim Trachter zu Triesen geneigtest berücksichtigend, sogleich die stehende Rheinschutzbaukommission einberufen, mit ihr und dem h. Landestechniker die gefahrdrohende Stelle des genauesten untersucht und mit gewohnter Energie das Zweckentsprechende verfügt. Wenn die angeordneten Arbeiten an fraglicher Stelle genau vollzogen werden, so können wir zur Beruhigung der ängstlichen Gemüther sagen, daß wir ein Unglück von dorthier im nächsten Sommer nicht mehr zu befürchten haben.

* Vom Triesnerberg. Es wird die Leser der Landeszeitung gewiß interessiren, wenn man ihnen einige Geschichtlein aus unserm Gemeindeleben erzählt. Eine wichtige Rolle darin spielt, wie begreiflich, unser Herr Ortsvorsteher. Der scheint noch die Richterherrlichkeiten des alten Gemeindegesetzes nicht vergessen zu haben, wo sich mancher Richter Sachen herausnahm, wie man sie sonst in den Büchern von türkischen Paschas erzählt. Daß ein Bürger auch das Wort begehren und seine Meinung vorbringen darf, ist dem Vorsteher Rägele ganz unbekannt. Wehe, wenn es ein Bürger wagt, dem fliegen Grobheiten und Ausdrücke um die Ohren, daß er nicht mehr weiß, ob er es mit dem Vorsteher oder mit einem Manne der niedersten Klasse zu thun hat. — Von dem Gemeindegesetz scheint er auch noch wenig zu verstehen, oder er meint vielleicht für das gemeine Volk sei alles gut. Kürzlich wurde eine Gemeindeversammlung abgehalten; allein anstatt die Bürger durch den Weibel zu bieten, ließ er die Versammlung nur auf dem Kirchplatz verrufen. Als ihn ein Bürger auf die Nothwendigkeit aufmerksam machte, daß man die stimmberechtigten Gemeindeglieder durch den Weibel bieten lasse, wurde er mit den gebräuchlichen Grobheiten niedergedonnert. Es stiegen dem Vorsteher indeß doch Bedenken auf und er bestimmte nun also: „Wenn ich künftig die Gemeinde vor der Kirche verrufe, so kann kommen wer will, wird sie aber durch den Weibel geboten, dann muß jeder bei 1 fl. Strafe erscheinen“. — Das Gesetz befiehlt dem Gemeinderath, alljährlich einen Voranschlag der Gemeindeausgaben zu machen. Als ein Gemeinderath darauf aufmerksam macht, meint der Herr Richter, man könne unmöglich im voraus wissen, was es im Jahre hindurch für Ausgaben gebe! Und so unterblieb es. — Daß die neuen Gesetze der Gemeinde verkündigt werden müssen, das weiß unser Richter auch nicht. — Wohl aber be-